

## Überlassungsvertrag über Mitarbeiter-Dienstrad

Zwischen der

Firma **Storch-Ciret Logistics GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Volker Werner**  
geschäftsansässig Wildecker Straße 2, 99837 Berka/Werra,

- nachstehend „Arbeitgeber“ genannt -

und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_ . \_\_\_\_ .19\_\_\_\_,  
*Vorname Nachname*

wohnhaft, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_,  
*Straße PLZ Ort*

- nachstehend „Arbeitnehmer“ genannt -

wird der nachfolgende **Überlassungsvertrag in Ergänzung zum Arbeitsvertrag** geschlossen:

### Präambel

Durch diesen Vertrag soll dem Arbeitnehmer die Teilnahme an dem EURORAD Mitarbeiter-Dienstrad-Programm ermöglicht werden. Das Dienstrad-Programm wird seitens des Arbeitgebers in Zusammenarbeit mit der EURORAD Deutschland GmbH organisiert und umgesetzt.

### § 1

#### Überlassung des Dienstrads und Kostenübernahme

Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das betriebliche Mitarbeiter-Dienstrad

\_\_\_\_\_  
(Art.-Nr. / Bezeichnung Rad – gemäß Leasingvertrag)

zur privaten Nutzung. Die Überlassung des Dienstrads erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Arbeitnehmers.

Die Kosten der Überlassung des Dienstrads bestehen in der monatlichen Leasingrate in Höhe

von \_\_\_\_\_ **EUR inkl. USt (brutto)**  
\_\_\_\_\_ **EUR (netto)**

Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundmietzeit (siehe § 2), ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Die Leasingrate wird vom Arbeitnehmer getragen, wobei diese vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des Arbeitnehmers in Abzug gebracht werden. Der Arbeitgeber übernimmt in Form eines Arbeitgeber-Zuschusses für den gesamten Leasingzeitraum Kosten in Höhe von monatlich 10 Euro je Fahrrad (in der o.g. Leasingrate noch nicht berücksichtigt). Sollte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Gehaltszahlung bestehen, entfällt der Anspruch auf die Nutzung. Der Arbeitgeber bietet dem Arbeitnehmer für diesen Fall die weitere Nutzung an, wenn der Arbeitnehmer sich verpflichtet, die monatliche Leasingrate in Höhe

von \_\_\_\_\_ **EUR** an den Arbeitgeber zu zahlen.

Der Arbeitnehmer tritt hiermit für den Fall einer etwaigen künftigen Gehaltspfändung seinen Gehaltsanspruch gegen den Arbeitgeber zum Zwecke der Absicherung der Zahlungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus dem vorliegenden Überlassungsvertrag über das Mitarbeiter-Dienstrad ab, so dass der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer zu tragenden Kosten der Überlassung auch im Falle der Gehaltspfändung weiterhin im Wege der Gehaltsumwandlung vorrangig vom Gehalt des Arbeitnehmers in Abzug bringen kann.

## § 2

### Dauer und Beendigung des Vertrages

Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstrades. Die Mietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats und hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Die Laufzeit des Überlassungsvertrags ist von dem Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig, so dass die beiderseitigen Pflichten aus dem Überlassungsvertrag mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses enden. Das Dienstrad ist in diesem Fall an den Arbeitgeber zurückzugeben. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die in der Sphäre des Arbeitnehmers liegen, gelten die Bestimmungen aus § 3.

Sofern die Parteien etwas anderes vereinbaren möchten, bedarf dies der Zustimmung der Leasinggesellschaft. Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 3

### Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der Leasinglaufzeit

(1) Scheidet der Arbeitnehmer vor Ablauf des vereinbarten Überlassungszeitraums aus dem Arbeitsverhältnis aus, endet die Überlassung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, das Fahrrad bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitgeber oder einen Beauftragten auf eigene Kosten zurückzusenden.

(2) **Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die in der Sphäre des Arbeitnehmers liegen:** Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber den Schaden zu ersetzen, der sich aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrages ergibt, sofern die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen erfolgt, die in der Sphäre des Arbeitnehmers liegen. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer bis zum Leasingende Schadensersatz in Höhe der restlichen monatlichen Bruttoleasingraten von \_\_\_\_\_ **EUR inkl. USt (brutto)** zu leisten.

Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, diesen Betrag fristgerecht als Dauerauftrag oder den Gesamtbetrag als Einmalsumme an das nachfolgende Konto der Storch-Ciret Business Services GmbH einzurichten bzw. zu zahlen:

Commerzbank AG

IBAN: DE06 3304 0001 0235 3795 00

BIC: COBADEFFXXX

(3) **Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bzw. freiwillige Übernahme:** Der Arbeitgeber wird bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsvertrages dem Arbeitnehmer ein Fortführungsangebot zur Überlassung anbieten. Die Schadensersatzpflicht entfällt oder reduziert sich somit. Das Fortführungsangebot beginnt auf den zum nächsten 1. des auf den Austritt folgenden Monats.

## § 4

### Nutzung und Diebstahlsicherung

Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstrad verpflichtet. Das Tragen eines funktionsfähigen Helms wird empfohlen. Der Arbeitnehmer wird das Dienstrad in zumutbarem Umfang gegen Entwendung und Beschädigung sichern und insbesondere stets mittels Bügel- oder Rahmenschloss an einem festen Gegenstand anschließen. Einzelheiten zu den vorgeschriebenen Sicherungsvorkehrungen sind in den Versicherungsbedingungen enthalten.

Änderungen und Einbauten, die der Arbeitnehmer nach Übergabe des Dienstrades vornehmen will, sind von der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu genehmigen.

Der Arbeitnehmer darf nicht fest verbautes Zubehör, das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der Arbeitnehmer

ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades kann die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) auf Kosten des Arbeitnehmers den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen.

## **§ 5**

### **Entgeltumwandlung**

Die Überlassung des Mitarbeiter-Dienstrads für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil. Aufgrund der Gehaltsumwandlung in Höhe der Leasingrate sinkt das Bruttogehalt, welches der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen wird.

Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils (1 % Regelung – bei der erstmaligen Überlassung zwischen dem 01.01.2019 - 31.12.2021 auf die auf volle 100 Euro abgerundeten halbierten unverbindlichen Preisempfehlung) aus der Dienstrad-Überlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.

Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Versteuerungen auch während der Laufzeit der Überlassung ändern können.

## **§ 6**

### **Übergabe**

Die Übergabe des Dienstrads erfolgt durch den Fachhändler. Der Empfang des Dienstrades und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Fachhändler mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Pflichten und Obliegenheiten**

Die regelmäßige Pflege (z. B. Reinigung oder Laden des Akkus) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen von dem Arbeitnehmer selbst getragen werden. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit des Dienstrads hat der Arbeitnehmer Sorge zu tragen. Die Durchführung des jährlichen Sicherheitschecks (siehe § 1) ist vom Arbeitnehmer zwingend vornehmen zu lassen. Werden bei der Wartung Mängel oder Verschleißteile entdeckt, erfolgt eine Beseitigung auf Kosten der Versicherung (s. § 8) im Rahmen der Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Mängel oder einen Verschleiß grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.

Das Fahrrad darf nicht vermietet, verliehen, verschenkt, veräußert oder mit Rechten Dritter belastet werden. Es bleibt während der gesamten Überlassungszeit das Eigentum des Leasinggebers. Eine Nutzung durch Ehe-/Lebenspartner, Lebensgefährten oder andere Personen, die im Haushalt des Mitarbeiters leben, ist zulässig bei Haftung des Arbeitnehmers.

Das Fahrrad kann im Inland und Ausland uneingeschränkt privat genutzt werden.

Der Mitarbeiter hat die gesetzlichen Vorschriften (z.B. StVO, StGB) zu beachten.

## **§ 8**

### **Versicherungen**

Der Leasinggeber, AGL Activ Services GmbH, schließt für das Dienstrad eine Premium-Versicherung ab. Die Versicherung bezieht sich auf das jeweils genutzte Dienstrad und umfasst u.a. eine Übernahme der Kosten bei

- a) Unfallschäden
- b) Sturzschäden
- c) Fallschäden
- d) Elektronikschäden
- e) Bedienungsfehler
- f) Handhabungsfehler
- g) Diebstahl
- h) Einbruchdiebstahl
- i) Raub

- j) Feuchtigkeitsschäden am Akku
- k) Produktion- Konstruktions- und Materialfehler
- l) Verschleißschäden ab dem 1. Tag
- m) UVV-Prüfung nach dem 1. und 2. Versicherungsjahr
- n) Pick-up-Service

Drittschäden (beispielsweise an einem fremden Fahrzeug) sind ggf. über die eigene Haftpflichtversicherung des Arbeitnehmers bzw. des Arbeitgebers bei Wegeunfällen während der Arbeitszeit versichert. Weitere Versicherungen, wie z. B. Rechtsschutz, bestehen nicht.

## **§ 9**

### **Unfälle und Schäden**

Bei Unfallschäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles durch strafbare Handlungen hinzuzuziehen. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.

Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstandenen Schäden am Fahrzeug wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen.

Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes (Totalschaden) des Fahrzeugs wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen. Zudem ist dies unverzüglich an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

## **§ 10**

### **Haftung**

Der Mitarbeiter haftet für alle Unfälle, Verluste und Beschädigungen des Fahrrads sofern diese nicht durch Garantie, Gewährleistung oder eine Versicherung (s. § 8) abgedeckt sind.

Eine Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus der Überlassung des Dienstrads besteht nicht.

## **§ 11**

### **Rückgabe oder Kauf des Dienstrads**

Das Dienstrad ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand bei dem Fachhändler zurückzugeben.

Über den Zustand des Fahrzeuges erstellen der Fachhändler und der Arbeitnehmer bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll, in dem alle am Fahrzeug festgestellten technischen und optischen Schäden aufgezeichnet sind. Das Protokoll ist von dem Fachhändler und dem Arbeitnehmer zu unterzeichnen.

Befindet sich das Dienstrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des Arbeitnehmers.

Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Fahrzeugschlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) einzureichen.

Sofern der Arbeitnehmer das Dienstrad oder ein vergleichbares Fahrrad nach Ablauf des Überlassungsvertrags kaufen möchte, kann er dies spätestens einen Monat vor Ablauf des Überlassungsvertrags gegenüber dem Fachhändler anzeigen. Der Fachhändler wird dem Arbeitnehmer das Dienstrad oder ein vergleichbares Fahrrad in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit zum Kauf anbieten. Der Abschluss sowie die Abwicklung des Kaufvertrags erfolgt zwischen Arbeitnehmer und Fachhändler ohne Mitwirkung oder Beteiligung des Arbeitgebers.

## § 12

### **Garantie und Gewährleistung**

Jegliche Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Dienstrads sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür erhält der Arbeitnehmer sämtliche dem Arbeitgeber nach den Leasingbedingungen zustehenden Gewährleistungsansprüche der AGL Activ Services GmbH. Garantieansprüche gegen den Hersteller des Dienstrads werden direkt über den Fachhändler abgewickelt.

## § 13

### **Weitergabe persönlicher Daten**

Name und Anschrift des Arbeitnehmers werden dem Fachhändler, EURORAD und der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung mitgeteilt. Sonstige Dritte erhalten persönliche Daten des Arbeitnehmers ebenfalls nur, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist. Es wird aber empfohlen, dass der Arbeitnehmer seine E-Mail-Adresse auch für sonstige Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung stellt (z. B. um über servicerelevante Themen, wie dem anstehenden Sicherheitscheck informiert zu werden).

## § 14

### **Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

## § 15

### **Freiwilligkeitsvorbehalt**

Bei diesem Entgeltumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt. Insbesondere aber bei Änderung der Gesetzgebung (z.B. bei steuerlichen Änderungen) kann dieses Modell für die Zukunft und im Hinblick auf Neuabschlüsse gestrichen werden.

Wuppertal, den \_\_. \_\_.2019

.....  
Volker Werner  
Geschäftsführer

.....  
Unterschrift Arbeitnehmer